

Merkblatt FP 7004

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung und die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinien Waldbau LSA 2016) RdErl. des MLU vom 08.06.2016, MBl. LSA 2016, Nr. 43

Teil B der Richtlinie_ Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

1. Was wird gefördert

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen durch mindestens zwei Waldbesitzende oder Akteure als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine besitzübergreifende Zusammenarbeit.

2. Zuwendungsempfänger / Antragsteller

Zuwendungen können erhalten:

- a) natürliche Personen, juristische Personen des privaten- und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen oder
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Besitzende von Körperschaftswald im Sinne des § 3 Abs. 2 LWaldG und Waldbesitzende, deren Betriebsgröße größer als 150 ha ist.

Darüber hinaus werden nicht gefördert:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- an Maßnahmen der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein,
- die Höhe der Zuwendung muss mindestens 1.000 Euro betragen (Bagatellgrenze),
- die Größe und Lage, das Eigentum oder die Mitgliedschaft des Besitzers im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss muss nachgewiesen sein; im Falle von Pachtflächen muss zusätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahme vorliegen,

- bei Zuwendungsempfängern ohne eigene Rechtspersönlichkeit müssen alle dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftenden Personen verbindlich benannt sein,
- Zuwendungsempfänger müssen verbindlich erklären, dass:
 - a) das Vorhaben nicht anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert wird und
 - b) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Antragsteller können der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss bzw. die Zweckgemeinschaft oder ein Einzelwaldbesitzer zur besitzübergreifenden Zusammenarbeit sein.

Die Zusammenarbeit ist mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Zweck, Gegenstand und Zeitdauer der Zusammenarbeit,
(Die Zeitdauer der Zusammenarbeit darf die Gültigkeitsdauer des geplanten Waldbewirtschaftungsplans von 10 Jahren nicht unterschreiten),
- b) Name, Anschrift und gegebenenfalls Vertretungsbefugnis der beteiligten Waldbesitzer,
- c) ein Verzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen.

4. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind unter

<http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de> Stichwort: Investitionsförderung ländlicher Raum -
Formulare/Informationen im Internet eingestellt.

Zu Fragen der Antragsvorbereitung nehmen Sie bitte die Unterstützung des zuständigen Betreuungsförstamtes des Landeszentrums Wald (LZWald) in Anspruch. Bei forstlichen oder forstrechtlichen Fragen sind auch die Unteren Forstbehörden (UFB) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Ansprechpartner.

Die ÄLFF geben Ihnen Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

KMU-Erklärung/Kontrafaktische Fallkonstellation (bei Großunternehmen)

Große Unternehmen müssen gemäß der Randnummer 72 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten die Situation bei der Durchführung der Investition beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation).

Im Antrag muss eine Angabe zur Größenklasse des Unternehmens erfolgen.

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die Herleitung der Mitarbeiterzahlen und Schwellenwerte erfolgt auf der Grundlage des Anhang I der VO (EU) Nr.702/2014 „Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind bei der Herleitung entsprechend des Anhang I, Art. 3 der VO(EU) Nr. 702/2014 zu berücksichtigen.

Zu jedem Antrag sind KMU-Erklärungen abzugeben. Bei Antragstellung durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als Dienstleistungszusammenschluss (zur

Unterscheidung siehe Nr. 7.1) ist die KMU-Erklärung durch jeden/jede vom Antrag betroffenen/e Waldbesitzer/in einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Nachweise abfordern.

5. Antragstermine

Die Antragsannahme erfolgt stichtagsbezogen. Es gibt im Jahr zwei feststehende Antragstermine:

15.5. und 31.8. des Jahres

Über abweichende Antragstermine können Sie sich im Internet oder beim ALFF Anhalt informieren.

Die Stichtage werden bei ELER-Finanzierung per Aufruf bekanntgegeben. Der jeweils aktuelle Aufruf ist unter der in Nr. 4 angegebenen Internetseite einsehbar.

Auswahlverfahren bei ELER-finanzierten Maßnahmen

Hinweise hierzu finden Sie in den Aufrufen.

Die Auswahlkriterien finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>

6. Angebotseinholung / Auftragsvergabe

Durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL- Förderprojekten erstellt worden (siehe Rubrik „Allgemeine Informationen“ unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de, Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“). Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Die Angebotseinholung hat vor Antragstellung zu erfolgen.

Dem Antrag sind **mindestens drei vergleichbare und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote beizufügen**. Sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die vom Antragsteller für alle gleich vorgegeben werden, erfüllen. Sollten keine drei vergleichbaren und zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Angebote vorliegen, ist der **Nachweis** zu erbringen, **dass mindestens fünf Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden**. Hierzu sind der Bewilligungsbehörde die Aufforderungen zur Angebotsabgabe sowie ein Protokoll der Auswertung (wann und wie zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde) vorzulegen. Sollten Sie keine drei vergleichbaren Angebote vorlegen können und nur drei Auftragnehmer angeschrieben haben, ist dies nicht ausreichend.

Auf Basis des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt die Kostenherleitung in der Vorhabenbeschreibung. **Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, müssen Sie dies nachvollziehbar begründen**. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend.

Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden. Am geeignetsten zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ist dabei eine einfache Kosten-Nutzen-Analyse der Angebote, welche die betriebsspezifischen Kriterien berücksichtigt.

Eine **Auftragserteilung darf erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen**, da als Vorhabenbeginn der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) gilt. Eine Auftragsvergabe von Lieferungen- oder Leistungen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides führt zum Ausschluss einer Förderung.

Vorhandene und gültige Angebote müssen bei Antragstellung der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

Die Preisangebote zur Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen müssen vergleichbar sein, das heißt, die Angebotsabforderung muss sich inhaltlich am Forsteinrichtungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt orientieren und mindestens die Vorgaben entsprechend Teil B Nr. 6.3 der Richtlinie umfassen.

Dementsprechend müssen mindestens folgende Sachverhalte in dem zu erstellenden Waldbewirtschaftungsplan enthalten sein:

- a) die Kontaktdaten der Forstbetriebe und deren Ansprechpartner den Zeitraum (die Gültigkeitsdauer des Waldbewirtschaftungsplanes),
- b) ein Flächenverzeichnis,
- c) die erfassten Bestandsdaten (Baumartenzusammensetzung, Alter, Durchschnittshöhe, durchschnittlicher Durchmesser, Vorrat, Bestockungsgrad, Wuchsklasse),
- d) eine Standortbeschreibung (Bodenqualität, Wasserversorgung, Geländeform, Wuchsgebiet)¹,
- e) eine Holzeinschlagsplanung, Nachhaltigkeitshiebssatz (waldbaulicher Hiebssatz),
- f) eine flächenkonkrete Verjüngungsplanung,
- g) eine Waldpflegeplanung,
- h) ein Kartenwerk².

Hinweise zur Angebotseinholung erhalten Sie von der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Bitte recherchieren Sie im Vorfeld, ob Ihr Planungsgebiet Natura 2000-Gebiete und Naturschutzflächen mit besonderem Naturschutzwert umfasst. Die Behandlungsempfehlungen und Bewirtschaftungsaufgaben, welche sich aus den spezifischen Managementplänen und Auflagen der zuständigen Naturschutzbehörde ergeben, müssen im Rahmen der Erstellung des Waldbewirtschaftungsplanes Berücksichtigung finden.

Es ist sicherzustellen, dass die geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen, die für das Erhaltungsmanagement des Gebietes nicht unbedingt notwendig sind, so gestaltet sind, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet haben.

Auskünfte zur Lage ihrer Eigentumsflächen innerhalb von Schutzgebieten (Waldlebensraumtypen) erhalten Sie im Rahmen einer Beratung bei den Betreuungsforstämtern des Landeszentrums Wald.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie unter Teil B Nummer 2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben vor.

¹ Liegen für bestimmte Waldbereiche keine standörtlichen Daten vor, kann im Rahmen des Waldbewirtschaftungsplans durch den Sachverständigen/die Sachverständige eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen werden.

² Ein Kartenwerk kann auch ein Verschnitt von Forstgrundkarte und Flurkarte sein.

Dazu zählen:

- a) die Beschaffung von Kartenmaterial des Planungsgebietes (unter anderem Forstkarten vergangener Forsteinrichtungen),
- b) die Beschaffung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster zur Erstellung eines Flächenwerkes,
- c) die Ausgaben für die Aufnahme des aktuellen Waldzustandes und der Planung für die Zukunft,
- d) die Ausgaben für die Erstellung neuen Kartenmaterials, die Ausgaben für die Erstellung des Textteils des Waldbewirtschaftungsplans (Forsteinrichtungswerk),
- e) Fahrtkosten,
- f) Sachkosten für Inventur- und Datenbankverarbeitungstechnik.

Bitte verlangen Sie von den Bewerbern, die Sie zur Abgabe eines Angebotes auffordern, die detaillierten Preisangaben geordnet nach den o. g. Vorgaben, um das Prinzip der Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen Sie diese Kostenaufteilung in der Vorhabenbeschreibung zum Antrag angeben und beim Zahlungsantrag die tatsächlichen Ausgaben durch inhaltlich entsprechende Rechnungen belegen.

7. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

7.1 Antragsunterlagen

Zu den Antragsformularen gehören:

- a) der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung,
- b) die Vorhabenbeschreibung (Anlage 1),
- c) der Stammdatenbogen

und weitere Unterlagen zum Antrag gemäß Auflistung nach Nr. 6 im unter a) genannten Antragsformular.

Je Maßnahme ist eine Vorhabenbeschreibung einzureichen.

Forstbetriebsgröße

Der Forstbetrieb entspricht der Größe der forstwirtschaftlichen Flächen gemäß der steuerlichen Identifikationsnummer, unabhängig von der Lage der Waldflächen im Bundesgebiet. Der förderfähige Höchstsatz ist abhängig von der Betriebsgröße des jeweiligen Waldbesitzers. Deshalb muss die Betriebsgröße des Waldbesitzes nachgewiesen werden. Als Nachweise gilt der Beitragsbescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau).

Antragstellung durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Bei der Antragstellung durch einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist für die Ermittlung der Betriebsgröße entscheidend, ob es sich um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Dienstleistungszusammenschlusses oder einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Besitz- und Eigentumszusammenschlusses handelt. Zur Unterscheidung ist maßgeblich, ob der Zusammenschluss bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG mit der

gesamten Mitgliedsfläche veranlagt wird. In diesem Fall handelt es sich in der Regel um einen Besitz- und Eigentumszusammenschluss.

Im Fall eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses als Dienstleistungszusammenschluss wird jeder Waldbesitzer/jede Waldbesitzerin bei der Berufsgenossenschaft einzeln veranlagt. Jeder Einzelwaldbesitzer, jede Einzelwaldbesitzerin ist bei Antragstellung durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss Endbegünstigte/r.

Im Fall, dass es sich um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss als Besitz- und Eigentumszusammenschluss handelt, ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss als Antragsteller auch Endbegünstigter. Somit ist die gesamte Mitgliedsfläche des Zusammenschlusses für die Angabe der Betriebsgröße maßgeblich. Überschreitet die Mitgliedsfläche die Größe von 150 ha ist die Förderung von Waldbewirtschaftungsplänen ausgeschlossen.

Bei Antragstellung durch einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Dienstleistungszusammenschlusses ist die Betriebsgröße der betroffenen angeschlossenen Einzelbetriebe ausschlaggebend. Die Betriebsgröße jedes Einzelmitgliedes, welches sich an dem Fördervorhaben beteiligt, ist nachzuweisen. Es erfolgt durch die Bewilligungsbehörde eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Angaben im Antrag, mit der Mitgliederliste des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und des Beitragsbescheids der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der SVLFG.

Eigentumsnachweis

Das Eigentum an den Flurstücken (Vorhabenfläche) ist nachweispflichtig. Als Nachweise werden aktuelle Bescheide der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) bzw. Grundsteuermessbescheide anerkannt, sofern diese Nutzungsart und Flächenmengen enthalten. Ansonsten sind aktuelle und vollständige Grundbuchauszüge (nicht älter als sechs Monate) zum Antrag vorzulegen.

Eine Eintragungsvormerkung im Grundbuch oder privatrechtliche Verträge gelten nicht als Eigentumsnachweis.

Für die Mitglieder in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in Form eines Dienstleistungszusammenschlusses genügt es, wenn die Mitgliedschaft in einer aktuellen **Mitgliederliste** bei Antragstellung nachgewiesen wird. Im Rahmen der Abschlussprüfung vor Auszahlung kann sich bei Vor-Ort-Kontrollen die Bewilligungsbehörde einzelne Eigentumsnachweise vorzeigen lassen. Das Eigentum kann auch im Ergebnis im Waldbewirtschaftungsplan abgebildet sein.

Zusätzlich reicht der forstwirtschaftliche Zusammenschluss eine aktuell gültige **Legitimationsbescheinigung** des Landesverwaltungsamtes Halle ein.

Unternehmen in Schwierigkeiten / Nachweispflicht der Vorfinanzierung

Als Besitzer von Waldflächen wird Ihnen als Antragsteller in der Regel eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt (gilt auch für anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse).

Die verbindliche Erklärung des Antragstellers mit „nein (kein Unternehmen in Schwierigkeiten)“ im Antrag ist nicht ausreichend.

Um Unternehmen in Schwierigkeiten als Antragsteller identifizieren zu können, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen **bei der Antragstellung Nachweise über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens vorgelegt werden.**

a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag **bis 100.000 Euro** ist der **Eigenmittelanteil nachzuweisen.**

b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von **mehr als 100.000 Euro** ist die **komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.**

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

Ausgaben für die Mehrwertsteuer werden nicht erstattet.

Erklärung zum Besitz einer genutzten Webseite

Gemäß des „Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem ELER sowie aus der GAK“ (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>) sind während des Verpflichtungszeitraums, sofern eine Webseite des Zuwendungsempfängers existiert, das Vorhaben und der Umfang der Unterstützung durch die EU auf der Webseite kurz zu beschreiben (unabhängig von der Fördersumme).

Voraussetzung ist, dass eine inhaltliche Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Diese Verbindung ist darzustellen, auf die Ziele und Ergebnisse einzugehen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorzuheben.

8. Herangehensweise zum Ausfüllen der Vordrucke

Die Vordrucke, insbesondere die für die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung maßgeblichen Formulare, bauen teilweise aufeinander auf, so dass das Ausfüllen in nachfolgenden Schritten erfolgen sollte:

- a) Finden von Partnerschaften für eine besitzübergreifende Zusammenarbeit,
- b) Feststellung des Umfangs des gesamten Planungsgebietes,
- c) Vorhabenbeschreibung erstellen (Flächennachweise),
- d) Einholung von vergleichbaren Preisangeboten von fachkundigen Unternehmen und Dienstleistern,
- e) Antragsformular mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen erstellen.

9. Erläuterungen zum Zahlungsantrag

Haben sich gegenüber Ihrem Antrag keine Änderungen ergeben, z.B. bei der Flächengröße, kann auf die erneute Einreichung der Vorhabenbeschreibung verzichtet werden.

Bei allen Änderungen gegenüber den beantragten Vorhaben (z.B. Flächenreduzierung) ist ein Änderungsantrag (neue Vorhabenbeschreibung) zu stellen. Nur bewilligte Änderungen können zahlungswirksam werden.

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch Rechnungen, die dem Begünstigten in originär elektronischer Form zugestellt wurden (z. B. pdf-Dokumente, die per E-Mail übersandt wurden oder Rechnungen, die ausschließlich per Fax zugestellt wurden).

Zahlungsnachweis

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen **nicht** unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

Beträge aus **Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten** können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.

Die **Bürgschaftserklärung** ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.

Nachweis: Bürgschaftserklärung

b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Nachweis: Angaben zum vereinbarten **Sperrkonto** (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Behörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

19.04.2018

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner in der Bewilligungsbehörde siehe <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/forst/forstliche-foerderung/>.

Die Anträge sind bei dem zuständigen **ALFF Anhalt** (Bewilligungsbehörde) zu stellen:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/6506 600

Telefax: 0340/6506 601

E-Mail: PoststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de